

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00467 vom 13. Januar 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2015.00467

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00467 du 13 janvier 2017

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2015.00467 del 13 gennaio 2017

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Erlassgesuch betreffend eine Rückerstattungsforderung. In sinnemässiger Anwendung von Art. 25 Abs. 1 ATSG kann eine rechtskräftig beschlossene Rückerstattungsforderung dann erlassen werden, wenn die unterstützte Person die zurückzuerstattenden Leistungen in gutem Glauben erhalten hat und wenn die Rückerstattung für sie eine grosse Härte bedeuten würde (E. 2.1). Da die Beschwerdeführerin den strittigen Betrag bewusst zweckentfremdet ausgegeben hat, fehlt es ihr an der Gutgläubigkeit im Zeitpunkt des Leistungsbezugs (E. 2.2). Zudem fehlt es auch an der Voraussetzung einer grossen Härte, da die Beschwerdeführerin über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum lebt (E. 2.3). Abweisung.

Erwägungen

E. 3

Demzufolge ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 65a Abs. 1 VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.